

DRV – Richterordnung

Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 Grundsatz	1
§ 2 Vorwort	1,2
§ 3 Zuständigkeit	2
§ 4 Einteilung der Richterämter	2
§ 5 Werdegang zum Richter im DRV	2
§ 6 Körmeister: Werdegang im DRV	2
§ 7 Übernahme von Richtern anderer Verbände in den DRV	3
§ 8 Übernahme von DRV -Richtern in andere Verbände	3
§ 9 Berufung von Richtern auf Veranstaltungen	3
§ 10 Spesen	4
§ 11 Zugang zu Veranstaltungen	4
§ 12 Richtertagung des DRV	4,5
§ 13 Richterehrenrat des DRV	5
§ 14 Teilnichtigkeit	5
§ 15 Inkrafttreten	5

Anhang:

- Standardbeurteilungsbogen für DRV-Richteranwälter	6
---	---

§ 1 Grundsatz

1. Diese Richterordnung ist Bestandteil der Satzung des Deutschen Rottweiler Verein e.V.

Dieser Richterordnung liegen die VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung und die VDH-Zuchtrichter-Ordnung sowie die VDH- Rahmenordnung für Richter im Sport, in der Fassung vom 26.04.2015 als Rahmenrichtlinie zugrunde.

2. VDH-Zucht- bzw. VDH-Rahmenordnung Richter im Sport

Soweit der DRV keine anderweitigen Regelungen in seinen Bestimmungen festgelegt hat oder durch den DRV Hauptvorstand keine anderen Regelungen / Beschlüsse gefasst sind, werden alle Ordnungen und Weisungen, soweit sie in dieser Richterordnung nicht aufgeführt sind, für Zuchtrichter / Körmeister / Leistungsrichter des DRV durch die VDH-Zuchtrichter-Ordnung und VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung und für Leistungsrichter durch die VDH-Rahmenordnung Richter im Sport in deren jeweils gültiger Fassung ergänzt. Gleichwohl ist der DRV autonom und rechtlich selbständig. Bei Abweichungen zwischen VDH- und DRV-Regularien gelten grundsätzlich die DRV-Bestimmungen.

3. Ausnahmen

In jedem Fall können kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall durch den DRV-Hauptvorstand zugelassen werden.

4. Keine Ableitung von Ansprüchen von ZR- / LR-Bewerbern

Für Bewerber zum Zuchtrichteranwalt, Zuchtrichter, Körmeister, Leistungsrichteranwalt, Leistungsrichter im DRV besteht kein Anspruch auf Annahme durch den DRV

5. Veröffentlichung

Mitteilungen bzw. Veränderungen gemäß dieser Ordnung können im Vereinsorgan veröffentlicht werden. Diese Bekanntgabe hat keine Wirksamkeitsvoraussetzung. Sie hat nur deklaratorische Wirkung.

§ 2 Vorwort

1. Richterstand Säule des DRV

a) Der Richterstand bildet eine der wichtigsten Säulen des DRV. Von seinen Leistungen, seinen fachlichen Fähigkeiten, seiner charakterlichen Zuverlässigkeit und seiner vorbildlichen Haltung auf allen Gebieten des sportlichen und privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rottweiler Zucht, des Sportwesens und nicht zuletzt das Ansehen des DRV in der Öffentlichkeit ab.

b) Die Richter haben im DRV eine sachlich schwierige und persönlich verantwortungsvolle Aufgabe, der sie nur gerecht werden können, wenn sie für ihr Ehrenamt nicht nur hervorragende Fachkenntnisse, sondern auch hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen.

c) Ein unfähiger, unselbständiger oder unlauterer Richter schadet dem Ansehen des Richterstandes, gefährdet die Zucht, den Sport sowie das Ansehen und die Anliegen des DRV.

2. Weitere Fachaufgaben der Richter

Unbeschadet seiner eigentlichen Verpflichtung bei Zucht- und Sportveranstaltungen hat ein Richter im DRV weitere Fachaufgaben. Zu ihnen gehören das Erteilen von Auskünften, die Schulung von anderen Amtsträgern und Mitgliedern, die Vermittlung der Anforderungen bei Zuchtauglichkeitsprüfungen, Körungen, Zuchtausstellungen, Leistungsprüfungen, sowie die Überwachung der Einhaltung von Bestimmungen.

3. Generelle Richter-Voraussetzungen

Als generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes gelten im Besonderen die, wie sie in der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung und die VDH-Zuchtrichter-Ordnung genannt sind. Für Leistungsrichter im DRV gilt die VDH- Rahmenordnung für Richter im Sport

§ 3 Zuständigkeit

1. Zuständigkeit DRV generell

Der DRV ist für Auswahl, Schulung und Anerkennung seiner Richter allein zuständig. Im Interesse einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe und Methoden wird eine solidarische Zusammenarbeit mit den VDH/FCI-Mitgliedsvereinen angestrebt.

2. Zuständigkeit Richterwesen DRV

Gemäß DRV-Satzung ist innerhalb des DRV-Hauptvorstandes der 2.Vorsitzende für Fragen des Richterwesens zuständig.

3. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedienen sich der DRV und der VDH der Lehr- und Prüfungsrichter. Prüfungen müssen von einer Prüfungskommission abgenommen werden.

Weiteres regelt § 5 und § 6 der DRV-Zuchtrichterausbildungsordnung und der VDH-Zuchtrichterausbildungsordnung.

§ 4 Einteilung der Richterämter

Das Amt des Zuchtrichters und des Leistungsrichters können auch in einer Person vereint sein. Im Übrigen sind die Richter des DRV in folgende Gruppen unterteilt:

1. Zuchtrichter

Aus dem Kreise der DRV-Zuchtrichter werden die DRV-Körmeister berufen.

2. Leistungsrichter

3. Ehrenrichter

Auf Vorschlag des DRV-Hauptvorstandes oder der Mitgliederversammlung kann ein verdienter Zucht- oder Leistungsrichter des DRV nach Beendigung seiner Laufbahn durch den DRV-Hauptvorstand zum Ehrenrichter berufen werden. Ihm können Sonderaufgaben, zum Beispiel im Bereich der Schulung übertragen werden.

§ 5 Werdegang zum Richter im DRV

1. Für Spezialzuchtrichter gelten die Bestimmungen der DRV-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung und der DRV-Zuchtrichter-Ordnung in der gültigen Fassung

2. Für Leistungsrichter gelten die Bestimmungen der DRV Ordnung für Richter im Sport in der gültigen Fassung

§ 6 Körmeister: Werdegang im DRV

1. Grundvoraussetzung

Die Körmeister gehen ausschließlich aus Zuchtrichtern hervor.

2. Bewerbung

a) Der Bewerber muss mindestens zwei Jahre das Zuchtrichteramt im DRV ausgeübt haben.

b) Er muss mindestens auf zehn Zuchtausstellungen innerhalb des DRV gerichtet haben.

c) Er muss mindestens auf zehn Zuchtauglichkeitsprüfungen des DRV gerichtet und zwei Anwartschaften auf Körungen des DRV abgeleistet haben.

3. Ernennung

a) Die Ernennung des Zuchtrichters zum Körmeister erfolgt auf Beschluss des Hauptvorstandes.

b) Die Ernennung wird im Vereinsorgan deklaratorisch veröffentlicht.

c) Es erfolgt die Erweiterung des Richterausweises durch den Hauptvorstand.

§ 7 Übernahme von Richtern anderer Verbände in den DRV

1. Voraussetzung

Richter, die in einem anderen vom VDH/der FCI anerkannten Verein bzw. Verband berufen wurden und ein Richteramt im DRV ausüben wollen, haben vor Ihrer Übernahme nachzuweisen, dass sie alle im DRV geltenden Richterordnungen und aufgeführten Bedingungen erfüllen. Die an Erstbewerber gestellten Voraussetzungen müssen in jedem Fall erfüllt sein.

2. Erklärung

Die Übernahme in die DRV-Richterliste kann nur erfolgen, wenn der Bewerber eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er erstrangig dem DRV zur Verfügung steht. Bei Widerruf oder Nichterfüllung dieser Erklärung hat die unmittelbare Streichung von der Richterliste zu erfolgen. Vor Streichung wegen Nichterfüllung ist dem Richter rechtliches Gehör zu gewähren.

3. Übernahme / Ablehnung

a) Mitwirkung durch den DRV Richterehrenrat

Die gesammelten Bewerbungsunterlagen gehen vom 2.Vorsitzenden zum Richterehrenrat zur Mitwirkung. Der Richterehrenrat hat innerhalb von **einundzwanzig** Tagen seine Empfehlung dem 2.Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Liegt die Empfehlung innerhalb dieser Frist nicht vor, wird von einer Zustimmung ausgegangen.

b) Entscheidung des Hauptvorstandes

Der 2.Vorsitzende legt danach die Bewerbungsunterlagen dem Hauptvorstand zur Entscheidung vor. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein Anrecht auf eine Begründung besteht nicht.

§ 8 Übernahme von DRV-Richtern in andere Verbände

1. Voraussetzung

DRV-Richter, die in die Richterliste von einem anderen vom VDH/der FCI anerkannten Verein oder Verband aufgenommen werden wollen, haben vor ihrer Aufnahme die schriftliche Zustimmung des Hauptvorstandes einzuholen. Eine Aufnahme in eine Richterliste eines anderen Verbandes ohne schriftliche Zustimmung des Hauptvorstandes hat die unmittelbare Streichung von der Richterliste zur Folge.

2. Erklärung

Die Übernahme in eine andere als die DRV-Richterliste kann nur erfolgen, wenn der Bewerber eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er erstrangig dem DRV zur Verfügung steht. Bei Widerruf oder Nichterfüllung dieser Erklärung hat die unmittelbare Streichung von der DRV-Richterliste zu erfolgen. Vor Streichung wegen Nichterfüllung ist dem Richter rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 9 Berufung von Richtern auf Veranstaltungen

1. Allgemein

Bei einer vom DRV anerkannten Veranstaltung dürfen nur vom VDH/der FCI anerkannte Richter eingesetzt werden, die die nicht mit einer laufenden Vereinsdisziplinarmaßnahme des DRV oder eines anderen vom VDH/der FCI anerkannten Vereins / Verbandes belegt sind.

2. Sporthundeprüfungen

Bei Begleit-, Sport- und Fährtenhundeproofungen in den örtlichen Vereinen besteht freie Richterwahl im Rahmen der vom VDH/der FCI zugelassen Leistungsrichter.

4. Deutsche Meisterschaften / Vereinsmeisterschaften für Sport- / Fährtenhunde

Die Berufung der Richter erfolgt durch den Hauptvorstand.

5. Zuchtauglichkeitsprüfungen

a) Abnahme

Die vom DRV anerkannten Zuchtauglichkeitsprüfungen können nur von einem Zuchtrichter / Körmeister des DRV abgenommen werden.

b) Einteilung

Die Berufung der Richter erfolgt durch den 2.Vorsitzenden in Absprache mit dem Hauptzuchtwart.

6. Hauptveranstaltungen im Zuchtwesen

Die Berufung der Richter erfolgt durch den 2.Vorsitzenden in Absprache mit dem Hauptvorstand

§ 10 Spesen

1. Ehrenamt

Das Richteramt ist ein Ehrenamt.

2. Spesenregelung

Bezüglich der Reisekosten, des Tagegeldes, der Übernachtungskosten und sonstigen Auslagen gilt die Spesenregelung des VDH.

§ 11 Zugang zu Veranstaltungen

Gegen Vorlage des gültigen Richterausweises hat jeder Zucht- oder Leistungsrichter freien Eintritt bei allen Veranstaltungen des DRV

§ 12 Richtertagung des DRV

1. Ziel / Gegenstand / Inhalte

a) Ziel

Die Richtertagung ist in erster Linie eine Fortbildungsveranstaltung für die Richter des DRV. Sie dient zur Erlangung von einheitlichen Bewertungseinteilungen sowie zur Umsetzung neuer Bestimmungen und Richtlinien, aber auch zur Standortbestimmung des Rottweilers.

b) Persönliches

Nicht geeignet ist die Richtertagung zur Erörterung von persönlichen bzw. privaten Problempunkten Einzelner.

2. Tagungszeitraum

Die Richtertagung sollte möglichst jährlich einmal in einem prüfungsfreien Monat stattfinden.

3. Tagungsleiter

Leiter ist der 2.Vorsitzende.

4. Einladung / Tagesordnung / Anträge

a) Einladung

Der 2.Vorsitzenden lädt zur Richtertagung unter Beifügung der Tagesordnung ein.

b) Tagesordnung / Anträge

Ergänzungen, Änderungen oder Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich bis spätestens sieben Tage vor Beginn der Veranstaltung beim 2.Vorsitzenden eingegangen sein.

5. Teilnehmerkreis

Die Richtertagung ist als geschlossene Klausurtagung zu verstehen, deren Inhalte vertraulich zu behandeln sind.

Die Teilnahme an der Richtertagung

a) steht den Mitgliedern des Hauptvorstandes offen

b) ist Pflicht für alle Zucht- und Leistungsrichter und bestätigte Anwärter zum Zucht oder Leistungsrichter

c) ist möglich für Referenten von Fachvorträgen auf Einladung des Hauptvorstandes

d) kann auf Antrag vom Hauptvorstand genehmigt werden

6. Nichterscheinen von Richtern / Richteranwärtern

a) Ein Nichterscheinen ist nur mit einer besonderen, schriftlich einzureichenden Begründung zulässig.

b) Unentschuldigtes Fernbleiben kann eine Streichung von der Richterliste zur Folge haben.

c) Bei mehrmaligem entschuldigtem Fernbleiben ist eine Nachschulung vor der weiteren Ausübung des Richteramtes erforderlich.

7. Referenten

Auf der Richtertagung referieren

a) der Hauptzuchtward über Zucht- und Ausstellungsfragen

b) der Hauptausbildungswart über Sport- und Ausbildungsfragen

c) der 2.Vorsitzende über Richter- und Bewertungsfragen

d) weitere besonders erfahrene / qualifizierte Einzelpersonen über einzelne Fachthemen

8. Veranstaltungsort / Rederecht / Protokoll

a) Veranstaltungsort

Anzustreben ist ein gemeinsamer Veranstaltungsort für die Zucht- und Leistungsrichter.

b) Bevorzugtes Rederecht

Während der Erörterung der fachspezifischen Themen der Zuchtrichter haben die Zuchtrichter ein bevorzugtes Rederecht. Während der Erörterung der fachspezifischen Themen der Leistungsrichter haben die Leistungsrichter ein bevorzugtes Rederecht.

c) Protokoll

Von der Tagung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Verantwortlich für die Erstellung ist der Versammlungsleiter.

9. Spesen

Beim Besuch der Richtertagung sind die Richterspesensätze gemäß VDH Spesenregelung zur Anwendung zu bringen. Fahrtgemeinschaften sind von den Beteiligten in jedem Falle auf den Abrechnungen anzugeben.

§ 13 Richterehrenrat des DRV

1. Zusammensetzung

a) Anzahl Mitglieder

Der Richterehrenrat besteht aus drei Richtern.

b) Zucht- und Leistungsrichter

Im Richterehrenrat müssen ein Zucht- und ein Leistungsrichter vertreten sein.

c) Verlust der Mitgliedschaft

Die Streichung von der Richterliste auf Dauer oder auf Zeit hat auch den unmittelbaren Verlust der Mitgliedschaft des Richterehrenrates zur Folge.

2. Wahl

a) Wählbar

Wählbar in den Richterehrenrat sind nur Richter, die nicht mit einer laufenden Vereinsdisziplinarmaßnahme belegt sind. Die Mitglieder des Richterehrenrates sollten nicht dauerhaft dem Hauptvorstand angehören.

b) Wahlrecht

Das Wahlrecht für den Richterehrenrat haben nur Richter gemäß dieser Ordnung.

c) Wahlperiode

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.

d) Nachwahl

Scheidet ein Mitglied im Laufe der Wahlperiode aus dem Richterehrenrat aus, so muss spätestens auf der folgenden Richtertagung eine Nachwahl erfolgen. Die Nachwahl kann auch fernschriftlich vor der folgenden Richtertagung erfolgen. Die Amtszeit des nachgewählten Kandidaten endet spätestens mit der Amtszeit der übrigen ordentlich gewählten Mitglieder des Richterehrenrates. Ein Nachrücken eines Kandidaten aus einer vorhergehenden Wahl ist nicht möglich.

3. Zuständigkeit

a) Vertrauensstelle der Richter

Der Richterehrenrat bearbeitet als Vertrauensstelle der Richter, der Richteranwälte und des Hauptvorstandes alle Angelegenheiten und Standesfragen aller Richter und Richteranwälte.

b) Vertrauensstelle der Mitglieder

Der Richterehrenrat bearbeitet als Vertrauensstelle der Mitglieder alle rechtlichen Belange und Angelegenheiten vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes.

§ 14 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 15 Inkrafttreten

Die Richterordnung ist Bestandteil der Satzung und wurde am 21.01.2017 beschlossen. Sie ist in dieser Fassung ab Eintragung ins Vereinsregister gültig.

Anhang: DRV-Beurteilung Richteranwälter

Datum	Veranstaltungsort
Prüfungsleiter	
Ausstellungsleiter	
Lehrrichter	Anschrift
Richteranwälter	Anschrift
Patenrichter	Anschrift
Erscheinungsbild	
Auftreten	
Allgemeinwissen Hundesport	
Allgemeinwissen Ausstellungswesen	
Körperliche Verfassung	
Mentale Verfassung	
Anpassung	
Einfühlung	
Konzentration	
Reaktion bei unverhofften Situationen	
Selbstbewusstsein	

Zusammenfassende Beurteilung:

Die Anwartschaft gilt als bestanden / nicht bestanden
und wurde am _____

vom Lehrrichter mit dem Richteranwälter besprochen.

Ort Datum Lehrrichter Richteranwälter